

Saale-Beitung.

Anzeigen werden die Spalte oder deren Raum mit 20 Pfg., solche aus Halle mit 15 Pfg. berechnet...

Bezugspreis für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei postalischer Bestellung 2,75 M., durch die Post 3 M., gemeinlich 2 M., einmonatlich 1 M., ohne Befehlgebühren...

Nr. 366.

Halle a. d. Saale, Mittwoch den 7. August.

1895.

Deutsches Reich.

Zur Sonntagsruhe.

Die zahlreichen Klagen über Nachtheile, die aus den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handeldgewerbe für viele Kaufleute entstanden sind, haben vor einiger Zeit Veranlassung zur Einholung von Aeußerungen der Reichs- und Landesparlamente gegeben...

hängigkeit in sich aufgenommen hätten. Von der Gesamtproduktion Oberdeutschens in Höhe von 10 Millionen Tonnen stände den deutschen Firmen die Verfügung über 8 bis 8 1/2 Millionen Tonnen zu...

In der Mittelhand im Verkehren?

Befanullich giebt es Leute, welche immer wieder und mit immer mehr Dringlichkeit die Behauptung wieder aufstellen, daß der Mittelhand immer mehr schwindet und dem schließlichen Untergange geweiht sei...

Kein „jüdischer“ Kohlenring.

Am 28. d. M. „Kreuzzeitung“ vom 22. Juni d. J. ist in einem „jüdischen Kohlenring“ übertriebener Artikel die Behauptung aufgestellt worden, daß die Verkaufspreise der Steinkohlen in Oberdeutschens durch einen Kohlenring bestimmt und hochgehalten würden...

obigen Zahlen zum Ausdruck kommen, sich nicht durch die Unrichtigkeit der früheren Einschätzungen erklären, sondern sie sprechen unzweifelhaft von einer Erstarkung des Mittelstandes und von der Zunahme des Wohlstandes in den mittleren Schichten der Bevölkerung.

Zulassung der Frauen zum Apothekerberuf.

Von „gut unterrichteter Seite“ schreibt man der Berliner Volkszeitung: In der Erweiterung der Erwerbsphäre der Frauen sind in den letzten beiden Jahrzehnten unter Mitwirkung der zuständigen Behörden erhebliche Fortschritte gemacht worden...

Das Ende des braunschweigischen Bierboycotts.

Am 6. August, die Aufhebung des Bierboycotts ist, wie bereits kurz telegraphisch gemeldet worden, unmittelbar infolge solcher Vereinbarung zwischen dem braunschweigischen Brauereireich und den Vertretern der Arbeiterpartei erfolgt...



Die Schlacht bei Spidjerrn.

Von Reichert von Rothenburg.

Am Augenblicke der Kriegserklärung verfügten die Franzosen, die schon militärische Operationen vornahmen, während man in Deutschland noch nicht glaubte, daß es wirklich zum Krieg kommen werde, an der Grenze natürlich über eine größere Truppenmacht, als beinahe die ihnen deutschseits gegenüber gestellt werden konnte...

Franzosen ein paar Angeln gewechselt hatten. Aus diesem ganz unbedeutenden Gesicht machten die Franzosen gleich eine siegreiche Schlacht. Der „Gaulois“ brachte folgende Kriegserklärung: „Nach einem lebhaften Kampfe unter den Mauern von Saarbrücken, welcher von 10 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags dauerte, ist die Stadt von unseren Soldaten genommen worden.“

Immer noch mehr, daß sein Sohn Lulu eine Mitrailleuse gerichtet und abgefeuert habe, und daß die Soldaten darüber Thränen der Rührung vergossen hätten. Welche Feinde, welche „alten Soldaten“! Den gegenwärtigen Siegen zusammengefaßt stehen die Franzosen vollständig. Sie zogen sich im Gegentheil wieder zurück und nahmen sichtlich von Saarbrücken eine sehr gute Verteidigungsstellung ein.

General v. Steinmetz hatte in der Absicht, am 7. August anzukommen, das 8. Corps des Generals v. Goeben und das 7. des Generals v. Zastrow nach der Saar vorgeschoben. Das 3. Corps unter General v. Alvensleben II. folgte. Am 6. August früh hielt die Avantgarde der 14. Division weiter auf dem Rhein und konstatirte eine Minderbewegung derselben. Sofort ließ General v. Kamcke, Commandeur der 14. Division, die Kavallerie unter General v. Rheinbaben weiter vorgehen und auf dem Grenzflusse von Saarbrücken Weichsäe auffahren, die dem Feinde einen Vorwärtsschritt abwehrten.

Was that inzwischen General Proffrad? Ein zu ihm abgeordneter Ordnungsoffizier des General Labouchere ergriff es uns folgenbermaßen: „Ich traf die Offiziere des Generalstabes bei Tilsch. General Proffrad befand sich in einem benachbarten Zimmer mit einer — der Armee nicht angehörigen Person (I). Sobald ich Zutritt zu ihm erhielt, stellte ich ihm die schlimmste Lage unserer Truppen, die wachsende Heftigkeit des Angriffs und das dringende Bedürfnis nach Verstärkungen mit. Der General erwiderte mir: Soeben erhalte ich Nachrichten, die daselbst befragen. Aber es liegt noch immer kein Grund vor, sich über die Wachen zu beunruhigen. Der Feind wird sich durch starke Abwehrstellungen an den Fuß zu halten. Sagen Sie dies Herrn General und empfehlen Sie ihm, daß er seine gewohnte Ruhe nicht verliere.“

Die Stellung der Franzosen wurde von der 14. Division in der Front aufgegriffen. Es gelang ihr zwar, bei Steing Terrain zu gewinnen, aber der Angriff des Generals v. François auf die Höhen wurde abgelehnt; die starke französische Artillerie, der preussischerseits nur wenige Geschütze entgegengerichtet werden konnten, zwang die Angreifer, die erzwungenen Vorteile wieder aufzugeben. Nur mit äußerster Anstrengung vermochte die deutsche Infanterie noch, die heftigen Angriffe des Feindes abzuwehren. Verwunde zu weiteren Verlusten liegender an der feindlichen Lebermacht. Aber die Preussischen Stand in hin- und hergehenden Kämpfe, die dem viele Offiziere und Mannschaften trotz schwerer Verwundungen im Gefecht blieben, bis nachmittags 3 Uhr die 16. Division erschien, mit ihr General v. Goeben, der nun das Kommando übernahm und auf der ganzen Front zum Sturm vorgehen ließ. Durch diese Verluste löstete der Feind. Am der Spitze der 39. Infanterie General v. François mit dem Ruf: „Vorwärts, meine Kameraden 39.“ Eine Mäule darauf fuhr er, von ihm durchdrungen, nieder mit dem Bogen: „Es ist doch ein schöner Tod auf dem Schlachtfeld!“ Ich liebe gern, da ich froh, daß das Gefecht vorwärts geht.“ Es gelang, der unteren Teil der Berge zu nehmen, nachdem von 3. Armeekorps das 13. Regiment in den Kampf eingegriffen hat. Es war aber auch doppelte Held; nicht länger konnten, wie es bei den 39. und 74. der Fall war, 3 preussische Bataillone 13 französischen die Spitze bieten. Sowie die preussischen Truppen in Gemüths ankommen.

großen auffallenden Druck in dem Blatte von der Anhebung des Bierpreises der Arbeiterkraft Kenntnis zu geben und ebenso den Vorwurf der notariellen Vereinhaltung abzuwenden.

### Verstorbene Mittheilungen.

Die Belegungen des Dr. Craylan der zum Hause des Fräulein Wisnars sollen dem „Journal des Debat“ zufolge nicht geändert haben. Das genannte Blatt will wissen, daß Fräulein Wisnars sich in der That nicht in London befindet, im Gegentheil, sich von ihrem Schwager, dem Dr. Craylan, zu trennen. Der Nachfolger des Dr. Craylan werde Graf Ranken werden. Dr. Craylan sei bereits nach Jena abgereist, um sich dort der akademischen Laufbahn zu widmen; man erwartete aber, daß er ein funktionelles Amt über die Besorgung der Vorlesung in Geschichte bekleiden werde. Auch in Frankreich werde ein notarielles Einverständnis, deren eine wir hier zu haben.

Wen unbefangener Offenbarung des Inhalts einer Steuererklärung ist in Kiel ein Mitglied einer Vermögensvergleichungskommission in Strafe genommen worden. Er hatte einen ihm betreffenden Contier, bevor ihm das Resultat der Einkünfteprüfung mitgeteilt worden war, daß er zwei Sünden höher gekommen sei und dieses Ereigniß wohl hätte vermeiden können, wenn er seine Schulden richtig angegeben hätte. Auf Antrag der königlichen Regierung zu Schleswig wurde gegen den betreffenden Contier Strafbefehl erlassen. Das Schöffengericht hatte den Contier, indem es zuvor eine unbedingte Einberufung der Kommissionsangehörigen festsetzte, auf der Festung der Gefängnisbestimmung oder folgte, daß solche nur statthaft ist, wenn die Verhandlungen sich auf die Steuererklärung bezogen hätten, und im übrigen verneinte, daß es sich im gegebenen Falle um einen Vermögensvergleichenden Einkommensvergleichnisse des Steuerpflichtigen gehandelt habe. Auf die Verurteilung der Klagebehörde hat die Strafammer Kiel das Urtheil aufgehoben und auf Strafe erkannt. In der Verhandlung wurde angeführt, daß der § 60 l. c. nicht nur auf sich selbst, sondern in Verbindung mit § 58 des Gesetzes zu interpretieren ist, welcher die Kommissionsmitglieder in der Hinsicht auf Eidswürde geboten strengsten Geheimhaltung der Verhandlungen und der hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse des Steuerpflichtigen verpflichtet. Hiernach bezog sich die Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit auf alles, was Gegenstand der Berathungen in der Kommissionsverwaltung sei, und auch auf das sonstige Ergebnis dieser Berathungen.

Ob Zuchtstrafe eine Instruktion weiter bestehen können, ist durch die Reichsverordnung in einem bestimmten Falle entschieden worden. Ein Arbeiter hatte einen Betriebsunfall erlitten und erhielt von der Berufungsgesellschaft eine Rente. Nicht lange danach verlor der Rentenzahlung ein schweres Verbrechen und erhielt dafür mehrere Jahre Zuchthaus, welche er gegenwärtig verbüßt. Nunmehr stellte die Berufungsgesellschaft den Rentenzahlung an den Zuchthausstrafe und machte geltend, letzterer erhalte sich im Zuchthaus völlig unkommodierte Verpflegung, eine Rentenzahlung außerdem wäre eine Prämie für den Verbrecher, welche dem Geiste des Gesetzes widerspreche. Gegen diesen Widerspruch legte der Zuchtstrafe Verurteilung bei dem Schöffengericht ein und beantragte, die Berufungsgesellschaft zur Rentenzahlung verpflichtet zu werden. Das Schöffengericht lehnte jedoch die Berufung ab und urtheilte, daß der Verbrecher berechtigt sei aber bei dieser Entscheidung nicht und ergriß das Rechtsmittel des Revisions an das Reichsverwaltungsamt. Die Berufungsgesellschaft trat hier den Widerspruch des Klägers entgegen und wies auf § 241 bis 243 des Verwaltungs- und Aktenverwaltungs-Gesetzes hin, wonach der Anspruch auf Rente bei längeren Freiheitsstrafen ruhe. Es habe doch sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, für Verbrecher Kapitalien anzuführen. Das Reichsverwaltungsamt erklärte, jedoch in dem oben erwähnten Sinne, daß die Rente nicht auf und durch dem Kläger die Rente wieder zu, da die Lage der gegenwärtigen Verhältnisse auch einen Verbrecher während Verurteilung seiner Strafe die Instruktion nicht entgegen werden könne.

Der in London am Dienstag verstorbenen geistliche Führer der Sozialdemokratie, Friedrich Engels, war geboren zu Bremen am 28. November 1820. Er widmete sich dem Kaufmannstande und wurde in Bremen, wo er sich im Jahre 1841 bis 1842 als Geschäftsführer (in Berlin) befindet hatte, trat er 1843 in das Geschäft seines Vaters in Manchester ein, wo er bis 1844 blieb. Von 1845-48 lebte er in Wuppertal (mit F. Weyl) und abwechselnd in Paris; von 1848 bis Mai 1849 arbeitete er an der „Neuen Rheinischen Zeitung“, die durch den Sturm und die Zerstörung des Jahres befehligte er sich an dem süddeutschen Aufstande als Mitglied des „Allgemeinen Freirechtsvereins“. Dazu begab er sich wieder auf kurze Zeit nach London, trat 1850 von neuem in das väterliche Geschäft in Manchester ein, umfängs als Kommissar, von 1864 an als Aktivist; im Jahre 1869 gab er sich

honorend von dieser Beschäftigung zurück. Er lebte seit September 1870 in London.

Die englischen Seidenbündel, welche aus Großbritannien nach London abwärts für den Export des Ministeriums Collyer bei den Parlamenten wahlen thätig gewesen sind, hatten jetzt die Zeit für gekommen, in eine Migration behufs Abwehrt der Feststellungsbürokratie einzutreten. Es haben beschlossen, zum Herbst eine Konferenz der Vertreter ihrer Branche nach London abzuhalten, in welcher der Abwärtz zur Umdeutung des Seidenbündelverkehrs werden soll. Gegenwärtig gehen die Aufträge der Kaufleute in Seidenwaren vorwiegend nach Deutschland und Frankreich.

An der russischen Grenze bei Stambur haben der „Rosen. Bz.“ zufolge russische Grenzsoldaten auf preussischem Gebiete einen Menschen erschlagen und die Leiche auf russischem Gebiete niedergelegt. Die näheren Ermittlungen werden von dem preussischen Grenz-Kommissar Landrat Dr. Schaubert in Wlaskau angezettelt.

### Gerichtsverhandlungen.

Halle, 6. Aug. (Strafkammer: Hofe Selbsthilfe.) Unrechtheit im Diebstahl. Am Abend des 29. Nov. v. J. war vor der hiesigen Strafkammer ein an der Wanderschaft befindlicher Schweißergel, der sich durch diebstahlige Mittel, ab und ab und in seinem Blute gelassen worden. Die Täter, der drilliche Seiberger mit Karl Schibel und der Seidenbündelmeister Ludwig Seife, waren von dem hiesigen Schöffengericht wegen vorläufiger, mittels gefälschter Briefe, verurtheilt, das Verbrechen der Körperverletzung je zu 2 Monaten Gefängnis verurtheilt worden, der niedrigst zulässigen Strafe für erwachsen Verbrechen, wenn keine mildernden Umstände benützt werden. Der Angeklagte hatte sowohl die Angelegenheit als die fönigliche Staatsanwaltschaft beantragt, letztere wurde des nach ihrer Ansicht zu geringen Strafmaßes Erwähnung in Verbindung mit dem 49jährigen Schweißergel Karl Wötter aus Dessau angelegt worden, weil er noch vorangegangen mit dem Wirt Schibel geboten Wortwechsel im Alter 4 Fensterdecker zerkleinert und sich durch Redensarten gegen den Wirt unziemlich benommen hat. Wötter war mit dem hiesigen Wirt Schibel dort eingekerkert und hatte bedrohlich, gemeinlich mit einem in der Gerichtshalle Seiberger zu überreden. Nach Bezaßen des Schweißergel im Verlage von 10 Pf. für ein Nachlager auf höher hiesiger Bank hatte sich beim Revidiren der abgemachten Zahlungsweise verhalten, daß einer der Schweißergel bezahlt hatte und zum hiesigen Wirt Schibel Zahlung verlangte, war Wötter erwidert, für seinen Kameraden zu bezahlen, und bezahlte auch, da 20 Pf. Schweißergel verlangt wurden, diesen Betrag an den Wirt. Gegen 10 Uhr waren aber Wötter und Seife im Gastzimmer erschienen und hatten ihre Papiere zurückverlangt. Wötter auch das bezahlte Schweißergel, weil sie sich eine billiger Schließel suchen wollten. Hierüber entstand zwischen Schibel und Wötter ein heftiger Wortwechsel. Die beiden Parteien hatten dann schließlich ihre Papiere erhalten und sich darauf entfernt. Von der Straße aus hatte dann aber Wötter aus Verger über das ihm vorerhaltene Schweißergel im Vorbeigehen an drei Fenster je eine Scheibe eingeschlagen. Schibel war rasch hinausgelaufen und hatte in Gemeinschaft mit Hente in brutaler Weise auf Wötter eingeschlagen. Das Schöffengericht hatte das Vergehen der Angeklagten als Verbrechen eines widerlichen Vergehens, das einen Verstoß gegen und mit Rücksicht auf die gefährlichen, dem Mißhandlungen angelegten Verletzungen, sowie wegen des Umstandes, daß die Angeklagten keine Rente gezahlt, von Anstellung mildernder Umstände abgehen zu müssen geurteilt. Nur die hiesige Unbefriedigung der Angeklagten und der Umstand, daß Schibel durch das rasche Auftreten des Schweißergel Wötter gerettet worden war, hatte das Schöffengericht beantragt, auf das zulässige niedrigste Strafmaß zu erkennen. Der Angeklagte Schibel gab an, Wötter habe damals die Treppe genommen und sich schon bei ganzer Aufstellung in der Gerichtshalle verbeugen angehalten. Nach Ermittlung des hiesigen Wirt Schibel, der Schweißergel bezahlt hatte, habe Wötter die verlangten 20 Pfennige nachbezahlt. Als gegen 10 Uhr beide in die Gaststube gekommen und ihre Papiere sowie ihr Schweißergel zurückverlangt, habe er Schibel, die 30 Pfennige auf den Tisch geworfen, die Papiere erhalten und über dies ihre Papiere genommen und seien dann nach kurzer Wortwechsel hinausgegangen, worauf von draußen vier Fensterdecker eingeschlagen worden seien. Um den Täter zu fassen, sei er, Schibel, hinausgelaufen, draußen aber beim Hineingehen auf die Straße von einem mit erhobenem Stock empfangen und durch einen Schlag getroffen worden, welcher seinen Kopf den Gerüst entziffen und hiermit, nachdem Wötter beim Zurückgehen hingefallen, demselben ein vor die Brust verlegt habe. Nachher sei Wötter aufgehoben und fortgegangen. Unbegreiflich erschien, wie der Seidenbündelmeister Seife, als bei fraglicher Angelegen-

heit ganz Unbefriedigter, sich hätte hinsetzen lassen, ebenfalls auf Wötter loszugehen. Hente erklärte, an jenem Abend zum Wirt Schibel gegangen worden zu sein und dann den ganzen Streit um Schweißergel mit ihm abzuwickeln, was größerer. Wachen Sie, daß Sie hinauskommen, sonst schmeißt Sie aus, worauf Wötter droht, daß: „Kommt nur raus, wenn du was haben willst.“ Dann seien die Fensterdecker verstanden worden; als er, Schibel, auf die Straße gegangen sei, habe er noch gefahren, als er, Schibel, auf die Straße gegangen sei. Beim Hineingehen sei er von Wötter an der Brust gefaßt worden, wobei dieser ihm seine lange Waffe festgehalten und ihm Tritte gegen das Schienbein verlegt habe. Da sei er erschrocken davon, habe den Schibel gerufen, den Stock niederzulassen und Wötter auf den Boden zu werfen. Auf der unangenehmen Verweildauer ergriff sich aber, daß Schibel, was hinzugekommene Nachbarn gesehen hatten, suchte auf den Boden gefallenen Wötter loszudrücken hatte. Der gegenwärtigen Wirt Schibel hatte nach 16 bis 20 Hente fallen lassen, worauf Hente ebenfalls auf Wötter losgegangen habe. Hente Wirt hatte den Schibel zur Rede gestellt, von ihm jedoch die Antwort erhalten: „Das geht Sie gar nichts an, und wenn ich so einen Toten schlage, da kommt gar nichts danach.“ Nach beendeter Mißhandlung im Wirt Schibel sich schauend erhoben und in, von einem Jengen geführt und einen aus dem Fenster, der Polizeiwache gebracht worden, wo er, über und über mit Blut bedeckt angekommen, abgenommen, als gefährliche Verletzungen an ihm entdeckt wurden, sich auch eine Dornnadel bei ihm ergab, in der die Wundwunde gegeben worden war. Der Arzt hatte den Zustand als bedrohlich bezeichnet, da beim Reiten der Puls sehr schwach geungen war und etwachen Mißhandlungen festgehalten hatte. Auf dem Kopfe hatten sich fünf bis auf den Schweißergel gehende Wunden von 1-5 cm Länge vorgefunden, außerdem Verletzungen an der rechten Hand und eine Wunde an der linken Stirnpartie. Kopfblutfluss war der Wirt Schibel aber, Wötter habe, als er, Schibel, entlassen werden können. Wo er sich jetzt aufhält, ist nicht zu ermitteln gewesen. Sein ungenüchtes Auftreten an erwidertem Abend dem Wirt Schibel gegenwärtig, daß Wötter den einzigen Jengen gefaßt. Vom Wirt Schibel wurde bezweifelt, daß Wötter damals betrunken gewesen sei, bei betrunkenem Zustande würde der Puls nicht so schwach geungen sein. Der Staatsanwalt ergriff eine höhere Strafe für angemessen und beantragte je 4 Monate Gefängnis. Die Vertheidiger meinten, daß wohl nach Lage der Sache eine Geilstrafe, welche auch durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil das erstannte Strafmaß gerechtfertigt erscheint. Wenn auch der Mißhandlung durch die geringen Umstände, welche niedergelegt hat die Angeklagten um mildernde Umstände, eine Gefängnisstrafe verdient bleiben möchte. Es wurde auf Verurteilung der beiderseitigen Verurteilungen erkannt, weil



## Erok

aller Metalle ist die reichte, billigste und beste Bezugsquelle für

### Möbel-, Spiegel- und Holzwaaren

bei **M. Resch**,  
Salze a. S., Leipz. Str. 11, 1.

**Preis-Courant**  
einer hochfeinen Einrichtung in Parkhaus oder Mahagoni:

1 Kleiderschrank, hochsein, 1 Vertikow, reich verziert, 1 ar. Weilerbügel mit Aufsatz und Weilerbügelstücken, 1 Sofa mit Divan, Damast- od. Baumbaum-Bezug, 1 Stuhl, doppelseitig, 6 Stühle, polirt, 2 Weichen mit Springfeder-Matratzen und Metallfüßen, 1 Waschtische, 2 Stühle und 1 Kommodisch

**Preis 275 Mark.**  
Strenge solide Bedienung. (r)  
Constante Zahlungsbedingungen.

## Ausnahme-Preise für fertige Wäsche.

Verkaufstage bis Sonnabend den 10. August.

Damenhemden, sauber gearbeitet, p. St. 1,25.  
Damenhemden mit handgefärbter Passer, Achselknäuel, p. St. 2,25.  
Damenhosen von gutem Stoff mit Languette p. St. 1,50.  
Damen-Jacken in großer Auswahl p. St. 1,25.  
Wirthschafts-Schürzen in neuen Schnitten von 60 Pfg. an.

**A. J. Jacobowitz & Co.,**  
Waageburger Straße 3, 1 Treppe, gegenüber dem Wintergarten. (r)

## Concurswaaren - Ausverkauf

der aus der  
**Carl Wenkel'schen Concursmasse herrührenden Waaren.**

Es sind vorhanden:  
**Große Posten Kleiderstoffe, Leinen- und Baumwollenwaaren, Tricotagen, Flanelle, Strickwolle etc.**

Der Verkauf findet nur gegen bar und zu festen Bar-Preisen statt und zwar von Morgens 8 Uhr bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 Uhr bis 8 Uhr.

Seitenpfeiler 205.

## Frische Schleie

à Hund und A.  
frischen Wels,  
ausgeschnitten, empfiehlt  
**Friedrich Kraemer,**  
Fischerbahn 3. (r)

---

## Bodrothe

Tigerlöwen, reizende Sänger, Paar 3 A,  
grünblauige Zweifarbige, Paar 5 A,  
Gardine mit Feuerroter Saube, im  
vollen Glanz, St. 5 A, Paar 9 A,  
Indigofarben, bimmelblaue Vogel,  
paar 3 Sänger, St. 3 1/2 A, Weißer  
Vogel mit glänzendem Glanz,  
St. 5 A, 87 Sprechende und  
Sieder fangende blaueflügelige  
Vogelchen, fangerzahn, à St. 20, 25,  
30, 35, 45, 60 A, fange große  
Vogelchen, St. 30, 45, 60, 75 A,  
große Vögelchen, anhangend zu sprechen,  
St. 12, 15, 18 A, fange drollige  
Hühner, St. 20 A, fange reizende  
Gemeinchen, St. 10 A, Paar 15 A,  
Nadler Lebende Vögel garantirt. (ad  
Schlegel's Zierparc, Samura.



## Mellin's Nahrung

für Säuglinge, Kinder jeden Alters, Kranke, Genesende, Magenleidende.

In ganzen und halben Gläsern.

macht Kuhmilch leicht verdaulich, enthält kein Mehl,  
wird von den zartesten Organen sofort absorhirt.  
erzeugt Blut, Fleisch, Nerven und Knochen.  
verhütet, regelmäßig gebraucht, Magen- und Darm-Krankheiten.  
ist ausgiebiger und bekömmlicher als mehlhaltige Nahrungsmittel.  
nach Vorschrift bester Ersatz für Muttermilch.  
angewendet,

**General-Depot: J. C. F. Neumann & Sohn, Berlin W.,**  
Hoflieferanten Sr. Maj. des Kaisers und Königs. (az)

**Niederlagen in Halle:**  
Adler-Apotheke, Engel-Apotheke, Löwen-Apotheke, Apotheke zum Deutschen Kaiser, Heilmold & Co., Leipzigerstraße 104, Ernst Jentsch, Leipzigerstraße 29, C. Kaiser, Schmeerstraße 13.  
F. A. Patz, Grosse Ulrichstraße 9  
H. A. Scheidewitz Nachf., Moritzwinger,  
A. Steinbach, Königstraße 15.  
E. Walther's Nachf., Fleisweg 26 und  
M. Walsgott, Grosse Ulrichstraße 30. (az)

## Wichtig für Hausfrauen.

Große Fabrik zur Umarbeitung von  
**alten Wollsaachen**  
in waschechte, haltbare und geschmackvolle  
**Kleiderstoffe.**  
Wollene Damenstoffe,  
Unterrockstoffe, Herrenstoffe,  
Billige Fedras,  
Streich reelle Bedienung,  
**Gustav Greve, Osterode, Harz.**  
Vertreter an allen gröss. Plätzen.  
In Halle a/S. erfolgt kostenlose  
Vermittlung durch  
**A. Möbius, Zapfenstr. 17.** (s)

## Große Betten 12 M.

(Oberst, Interier, zwei Stellen mit ge-  
reinsten neuen Federn bei Ostlich  
Kauf, Berlin S., Grödenstraße 40, Freitag,  
Sonnabend, und Sonntag Vormittag  
Schreiben.)



## 5 1/2 Mk.

kauf man die beste  
**Concert-Piano**  
**Triumph** nur  
bei **W. H. Müller, Musik-Gez  
vorhaus, Neuenrade (Westf.)**  
Diese Pianoforte hat 10 Töne,  
2 Register, 2 Doppelklappe (Packer  
Wald), 2 Klappen, 20 Doppelpfeifen,  
2 Pedale und 1000 verschiedene  
Belagartenmonte ist mit Stahl-Schoner  
versehen, wodurch unermesslich. Preis  
2000, Größe 85 cm. Selbstleren-  
schule gratis. Wirklich große Produkt-  
instrumente. Verpackung unloslich, Porto  
80 & 1000 Mark Demjenigen, welcher  
nur bewillt, daß ich keine rechte Klänge  
führe.  
Nichtgelieferte Waare nehme zurück,  
daher kein Risiko. (ad)

## Amateur-Photograph-Apparat

# Blitz

D. G. M. No. 13016.  
Billigster und einfachster Amateur-  
Apparat von Mk. 8.— an bis zu den  
Vorkenntnissen nicht erforderlich.  
Vorrätig: Resultate liefern. Jedem  
Apparat liegt Anleitungs- und Sammel-  
photogr. Bedarfsartikel Illustrirt  
Preisliste gratis franco. Welche auch  
Aperade Schreyer, Holstein.  
L. Lauritzen,  
Fahle photogr. Apparate u. Bedarfsartikel.

## Das echte Butzke'sche Gasglühlicht

empfehlen wir als gutes solides Licht, für dessen reichliche Leuchtkraft, von anderen Fabriken unerreichte Brenndauer und sparsamen Gasverbrauch wir volle Garantie übernehmen.

Unser Gasglühlicht ist nicht nach Auer'schen Patenten hergestellt, weil nach den Auer'schen Patenten ein nur annähernd brauchbares Glühlicht überhaupt nicht hergestellt werden kann.

Gegenüberliche Behauptungen, Drohungen und Warnungen vor Nachahmungen zielen nur darauf ab, die öffentliche Meinung zu verwirren und die eigene Sache über Wasser zu halten.

Musterstrümpfe und günstige Offerte an Wiederverkäufer gratis und franco.

## Aktiengesellschaft Butzke

Abtheilung für Gasglühlicht. (ad)

Ritterstr. 12. **BERLIN S.** Ritterstr. 12.

## Alleinverkauf

ist zu vergeben! (ad)

## Daugherty-Schreibmaschine.

### Einzige Maschine mit wirklich sichtbarer Schrift.

Neueste u. vollkommenste Erfindung  
**Preis 350 Mt.**

**The Daugherty Typewriter Co.,**  
Hofstad i. W.

Besichtigung der Maschine etc. im Continental-Hôtel  
Donnerstag 9 bis 1 und 3 bis 6 Uhr.

## Photographisches Atelier von

### L. Minzloff, Kl. Ulrichstraße 18a, 1.

Täglich geöffnet von 9-6, Sonntags von 11-4 Uhr. (r)

**Palmenzweig, Bouquet u. Kranzlisten**  
**Carl Schumann, Gr. Steinstr. 30. (r)**

Vereinen, Schulen und Gesellschaften  
empfehle ich bei Abhaltung von Sommerfesten in billigsten Engros-  
Preisen in großer Auswahl:

**Prämien- u. Verloofungs-Gegenstände**  
wie auch **Abdickel-Bügel** und **Sterne**,  
**Zug- und Balkonlaternen** ganz besonders preiswerth.

**Robert Plötz, Leipziger Straße 17. (d)**

## Soolbad Sooden a. d. Werra,

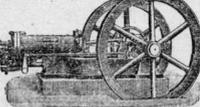
Station Allendorf a. W., Sooden der Werra-Göttinger-Bahn,  
152 m ü. M., in sehr gesühter, lieblicher Thallage, mitten in ausgedehnter  
Bergwaldung (weißes Schweiz). Kurzeit: 1. Mai bis 1. Oktober. An-  
balsamische Grabsteinbrunnen. Soolbäder in beliebiger Stärke (Mutter-  
laugenzugabe gratis). Gute Kurkapelle. Prospekte und Auskunft durch  
die Badverwaltung. (ar)

## Mineralwasser-Apparat.

Siehe einen Mineralwasser-Apparat,  
ca. 200 Flaschen Inhalt, neuester Con-  
struktion (flüssiger Stöhlenläure) zu  
kaufen. Offerten unter 1425 L. an die  
Expediton dieser Zeitung erbeten. (ar)

## FRIED. KRUPP GRUSONWERK

Magdeburg-Buckau.  
(Abtheilung: Motorenbau.)



## GASMOTOREN

in liegender und stehender Anordnung  
von 1/2 Pferdekraft aufwärts.  
**Präcisions-Gasmotoren**  
für elektr. Beleuchtungs-Anlagen.  
— Ober 1500 Motoren abgesetzt. —  
Preisbücher kostenfrei.

## Nur diese Woche! Sirichsaff,

reich von der Presse. (r)

## Otto Thieme,

Gelehr. 11. — Februar 888.

Gegen ergraute, misfarbige Haare  
garantirt dieses Sahlschmittel wirkksamlich  
für den Haarboden, sicherer Erfolg bei  
genauer Einholung der Gebrauchsan-  
weisung, nicht abwaschend, während  
gegen andere Gählsäfte und Wieder-  
holung des Sahlschmittels nur bei nachgewand-  
tenem Haare möglich:  
Nolrogene für schwarze Haare,  
Pigmentos für blonde bis dunkelbraune  
Farbe je A 3 per Carton mit Anbeho-  
rungsanleitung.  
**Carl Kretzer, Chemiker, Nürnberg.**  
Depot bei **Heilmold & Co., Halle a/S**

## C. Klepzig,

Maschinen- und Armaturenfabrik,  
Zöhrig.  
empfehl ich in neuester u. bester Konstruktion:  
Dreh-, Drill- u. Hackel-  
Maschinen, Säuche-  
pumpen, Vertheiler etc.  
Reparaturen aller Art,  
besond. an Lokomotiven u.  
Dreh- u. Walzenen exakt,  
dauerhaft und billig. (f)

## Patent-Cement-Holz-Theer

bestes und billigstes Material zum Anstrich  
für Sanddächer und Mauernwerk, Holz und  
Eisen-Constructionen, namentlich wasserdicht. Halt  
ausdauernd, nicht feuergefährlich, nicht mit Sand zu  
bewerken u. selbst bei größter Sonnenhitze nicht abblanzen.

**Bruno Brennecke, Halle a. S.,**  
Fabrik chem.-techn. Produkte.  
Seitenpfeiler Nr. 447. (r)

Für den Anzeigenteil verantwortlich: W. Köhler in Halle.

Halle. Druck und Verlag von Otto Seidel.

Mit 2 Beiläutern.